

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Rubner Holzindustrie Ges.m.b.H

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der Rubner Holzindustrie Ges.m.b.H (im Folgenden auch: „Rubner“ oder „wir“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Verkaufsbedingungen (im Folgenden auch „Geschäftsbedingungen“).
- 1.2. Rubner kontrahiert ausschließlich zu diesen Geschäftsbedingungen. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen von Vertragspartnern sind für unsere Lieferungen und Leistungen nicht wirksam und werden ausdrücklich nicht Teil der Vereinbarung, selbst wenn der Vertragspartner darauf verweist oder wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wurde.
- 1.3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Schweigen seitens Rubner gilt nicht als Zustimmung z.B. zu Änderungswünschen des Vertragspartners.

2. Angebot, Vertragsschluss & Inhalt der Leistungspflicht

- 2.1. Unsere Angebote sind, sofern nicht ausdrücklich gegenteilig schriftlich vereinbart, unverbindlich. Anfragen, Anbote und Bestellungen, ebenso wie Änderungen oder Ergänzungen erfordern zur Wirksamkeit (Vertragsschluss) unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten und Beschreibungen sind nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; dies gilt ebenfalls für sonstige besondere Eigenschaften sowie die Eignung des Liefergegenstands zu einem bestimmten Verwendungszweck.
- 2.3. Bei Bestellung nach Probe oder Muster gelten, falls nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, nur die wesentlichen Eigenschaften der Probe bzw. des Musters als bedungen. Insbesondere stellen geringfügige oder handelsübliche oder leichte oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen beim natürlichen Werkstoff Holz z.B. Holzmaserung, Holzfarbe etc. keine Mängel dar.
- 2.4. Öffentliche, insbesondere in der Werbung getätigte Äußerungen dritter Personen über die Beschaffenheit des Liefergegenstands gelten mangels anderweitiger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht als Vertragsinhalt.

3. Preise

1. Sämtliche Preise von Rubner verstehen sich- sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart- exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Zollgebühren für Lieferungen FCA („Free Carrier“/„Frei Frachtführer“) Rohrbach an der Lafnitz (Incoterms 2020).
2. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind unsere Preise für die Dauer von 10 Werktagen ab Vertragsschluss gemäß den Bestimmungen des Punktes 2. dieser Geschäftsbedingungen verbindlich.
3. Etwaige gesondert vereinbarte Preisnachlässe sowie Umsatz- und Frachtvergütung entfallen automatisch bei Zahlungsverzug des Vertragspartners von mehr als einem Monat.
4. Bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen sowie allen Bestellungen auf Abruf berechnen wir die am Liefertag gültigen Preise. Das gleiche gilt für alle anderen Aufträge, sofern die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen ohne Verschulden von Rubner später als einen Monat nach der Auftragserteilung erfolgt.

4. Versand und Gefahrübergang

1. Der Versand erfolgt (auch bei frachtfreier Lieferung) auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht mit Verladung auf das Transportmittel, auf den Vertragspartner über. Die Fristen zur Durchführung der Warelieferung oder Leistungserbringung durch Rubner beginnen nicht vor Einigung über sämtliche Vertragsdetails zu laufen. Falls der Versand ohne Verschulden von Rubner unmöglich ist, wird oder sich verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Rubner haftet nicht für Beschädigungen oder Verlust während der Beförderung.
2. Falls eine Versendung durch Rubner, aber keine besondere Versandart im Detail vereinbart worden ist, erfolgt der Versand nach unserem Ermessen ohne Verpflichtung zur jeweils billigsten Verfrachtung. Frachtauslagen sind an Rubner zu erstatten.
3. Sämtliche behördliche Genehmigungen, die für die Lieferung von Vertragswaren und/oder die auftragsgemäße Erbringung von Leistungen erforderlich sind, z.B. Import-, Exportlizenzen, Devisengenehmigungen und Transportgenehmigungen sind vom Vertragspartner derart zeitgerecht beizuschaffen, dass keine Verzögerungen des geplanten Transporttermins entstehen. Widrigenfalls treffen den Vertragspartner sämtliche negativen Folgen und ist Rubner zum Vertragsrücktritt berechtigt.

5. Mehr-, Minder und Teillieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % und handelsübliche Maßtoleranzen sind zulässig und berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Reklamation. Das gilt für alle Bestellungen. Teillieferungen sind zulässig und werden dem Vertragspartner gesondert aliquot in Rechnung gestellt.

6. Bestellung auf Abruf

Bei Bestellungen auf Abruf oder ähnlichem ist der Vertragspartner verpflichtet, den bestellten Liefergegenstand innerhalb angemessener Frist, längstens binnen 4 Wochen ab Bestelldatum abzunehmen, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, treffen ihn die negativen Folgen daraus und ist Rubner auch zum Vertragsrücktritt berechtigt.

7. Zahlung

1. Soweit nicht etwas anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen ohne Abzug oder Einbehalt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
2. Sofern mehrere Forderungen von Rubner gegenüber dem Vertragspartner unberichtigt aushaften, sind wir berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf dessen ältere offene Forderungen anzurechnen, wobei der Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren ist. Sofern hinsichtlich offener Forderungen bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung (bei mehreren Forderungen zuerst auf die älteste) anzurechnen. Zahlungswidmungen die vom Vertragspartner entgegen dieser Reihenfolge vorgenommen werden sind nur wirksam, sofern Rubner diesen Widmungen nicht widersprochen hat. Sind mehrere Schuldposten des Vertragspartners fällig und erfolgt eine gewidmete Zahlung des Vertragspartners ohne Zustimmung von Rubner entgegen obiger Reihenfolge (Kosten, Zinsen, älteste Forderung...), behält es sich Rubner ausdrücklich vor, dieser Widmung der Zahlung binnen 7 Tagen ab Kenntnis zu widersprechen und die Anrechnung der Zahlung auf offene Forderungen entsprechend obiger Tilgungsreihenfolge vorzunehmen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Rubner über den gesamten Rechnungsbetrag frei verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen, Wechsel nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
4. Das Recht von Rubner auf Geltendmachung von Verzugszinsen richtet sich nach § 456 UGB.
5. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, insbesondere wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, so ist Rubner berechtigt, (i) die gesamte Restschuld fällig zu stellen, (ii) Vorauszahlungen und/oder (iii) Sicherheitsleistungen zu verlangen. Soweit Rubner zur Vorleistung verpflichtet ist, können wir die Lieferung verweigern, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Leistungsfähigkeit des Vertragspartners in Frage stellen. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Vertragspartners ist unzulässig, außer in jenen Fällen, in denen (i) die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Vertragspartners stehen oder (ii) die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder (iii) von Rubner schriftlich anerkannt wurden.
7. Allfällige Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners werden ausgeschlossen.
8. Jede Abtretung und/oder jeder Übergang von Ansprüchen durch den Vertragspartner erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von Rubner.

8. Lieferungs- und Übernahmepflichten, Rücksendung der Ware

1. Die angegebenen Liefertermine/Lieferfristen sind - sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt - jeweils als Näherungswerte zu verstehen. Jegliche Haftung für allfällige Schäden und/oder entgangenen Gewinn wegen Überschreitung der Lieferfrist wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, aufgrund Liefer- und Leistungsverzögerungen unserer Vorlieferanten und Unterlieferanten und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen - hierzu zählen sämtliche Ereignisse, welche außerhalb der Kontrolle von Rubner liegen und nicht aufgrund eines Verzugs oder der Fahrlässigkeit der Vertragsparteien eintreten wie insbesondere, aber nicht ausschließlich Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und Betretungsverbote aufgrund von Pandemien, Unfälle, Feuer, Schäden oder sonstige Unglücksfälle, Naturkatastrophen inklusive, aber nicht ausschließlich Fluten, Erdbeben und Hurrikans, Krieg, feindlichen Handlungen (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wird oder nicht), Invasion ausländischer Truppen, Einschränkungen einer de-facto oder de-jure Regierung, die sich unmittelbar auf die Lieferung der Vertragswaren auswirken; Rebellionen, Revolutionen, Aufstände, Sabotagen oder militärische oder sonstige Machtübernahmen oder Bürgerkriege, Ausschreitungen, Unruhen oder Aufruhr; ionisierende Strahlung, Kontaminierung durch Radioaktivität durch Verbrennung nuklearer Brennstoffe oder Atommüll, radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften einer explosiven Nuklearanlage oder von Bauteilen davon. usw., auch wenn diese bei unseren Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
3. Der Vertragspartner ist zur Übernahme der Lieferung verpflichtet. Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Lieferung werden hierdurch nicht berührt. Im Fall der Mangelhaftigkeit der Lieferung besteht eine Übernahmepflicht dann nicht, wenn diese eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder wenn aufgrund der Beschaffenheit des Liefergegenstandes die Gefahr des Eintritts von Sach- oder Personenschäden besteht.

4. Der Vertragspartner hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und allfällige Mängel binnen angemessener Frist, längstens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, mittels Einschreiben anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige allfälliger Mängel innerhalb dieser Frist, können Ansprüche auf Gewährleistung und/oder Schadenersatz sowie ein Irrtum über die Mangelfreiheit der gelieferten Ware nicht mehr geltend machen.
5. Hat der Vertragspartner die Lieferung gerügt, ist er auf unser Verlangen verpflichtet, diese zum Zwecke der Überprüfung im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden. Ansonsten ist der Vertragspartner zur Rücksendung der Lieferung nur nach Einholung unseres ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses berechtigt.

9. Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche bestehen (unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen) nur für Mängel, die bei der Übergabe (im Fall der Versendung bei Übergabe an den ersten Transporteur) vorhanden sind. Das Vorhandensein eines allfälligen Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Vertragspartner zu beweisen. Eine Vermutung der Mangelhaftigkeit im Sinne des § 924 ABGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist jedenfalls ausgeschlossen.
2. Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit dem Lieferdatum.
3. Die Mängelrüge des Vertragspartners (gemäß §§ 377 fortfolgende UGB) hat unverzüglich zu erfolgen. Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§933a Abs 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Mangel bei sachgemäßer Untersuchung vor Beginn der Verarbeitung hätte entdeckt werden können und die Rüge nicht vor Beginn der Verarbeitung mittels Einschreiben erfolgt. Das Unterlassen einer fristgerechten Rüge entbindet Rubner auch jedenfalls von der Haftung für Folgeschäden.
4. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge ist Rubner nach eigener Wahl
 - a.) zur kostenfreien Verbesserung des Liefergegenstandes oder
 - b.) zur Ersatzlieferung berechtigt oder
 - c.) ist Rubner auch berechtigt, den Minderwert gutzuschreiben oder die beanstandete Lieferung - auch teilweise - gegen Erstattung des Entgelts zurückzunehmen.
5. Verbesserungen und/oder Nachlieferungen außerhalb der obigen Gewährleistungsfrist haben keine rechtliche Bedeutung und werden - sofern keine anderslautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung erfolgt - lediglich unpräjudiziell und kulanzweise durchgeführt.
6. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen jeweils nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht an Dritte abtretbar.
7. Ein Rückgriff im Sinne des § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

10. Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer, ausgenommen für Personenschäden, stehen dem Vertragspartner nur bei zumindest grob fahrlässiger Verursachung durch Rubner zu. Jegliche sonstige Haftung, insbesondere aus den Titeln Schadenersatz und Gewährleistung bzw. aus welchem Rechtsgrund auch immer, sowie die Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird jedenfalls ausgeschlossen.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.
3. Der Nachweis des Verschuldens bzw. der Nachweis des groben Verschuldens obliegt dem Vertragspartner von Rubner.
4. Besteht nach den voranstehenden Bestimmungen eine Haftpflicht wegen eines Mangelschadens, so sind wir auch aus dem Titel des Schadenersatzes nach unserer Wahl zur Nachbesserung, Ersatzlieferung oder zum Ersatz in Geld verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner Ersatz in Geld verlangen.
5. Soweit Schäden aus nicht bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands resultieren, bestehen keine Haftungsansprüche gegenüber Rubner.
6. Sofern eine Bestellung bzw. eine Lieferung von Waren durch Rubner auf Basis von Konstruktionsangaben, Planungsunterlagen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners oder dessen Vertragspartners erfolgt bzw. angefertigt werden, übernimmt Rubner ausdrücklich keinerlei Gewährleistung und/oder Haftung für die Konstruktion, Durchführbarkeit und/oder Einhaltung technischer Standards oder gesetzlicher Vorgaben. Der Vertragspartner hat Rubner bei damit allfällig verbundenen Verletzungen von Schutzrechten Dritter, gegenüber allen Ansprüchen, Strafen, Kosten und Auslagen welcher Art auch immer, schad- und klaglos zu halten.

11. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Entrichtung des jeweiligen Kaufpreises und aller damit verbundenen (z.B. durch einen allfälligen Zahlungsverzug verursachten) Nebenkosten und Spesen behält Rubner sich das uneingeschränkte Eigentumsrecht am Liefergegenstand (im Folgenden: Vorbehaltsware) vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von Rubner stehenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet oder in einer Weise verbunden, dass eine Rückführung unmöglich ist, so erwirbt Rubner Miteigentum an der neuen Sache.

Dabei bleibt unser vorbehaltenes Eigentum in Höhe des Rechnungswertes in unserem Miteigentumsanteil erhalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet und haftet dafür das (Mit-)Eigentum von uns ordnungsgemäß und unentgeltlich zu verwahren und ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbare Risiken zu versichern.

2. Rubner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt äußerlich kenntlich zu machen. Diese Kennzeichnung darf vom Vertragspartner nicht entfernt werden.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts bedarf nicht des Rücktritts vom Vertrag und gilt selbst nicht als Rücktritt vom Vertrag. Durch die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts wird der Vertragspartner nicht von seinen vertraglichen Pflichten entbunden.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorbehaltswaren weder zu verpfänden noch sicherungsweise zu übereignen. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen in Höhe des endgültigen Rechnungsbetrages (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Rubner ab. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich die für die Wirksamkeit der Abtretung erforderlichen Publizitätsakte (insbesondere entsprechende Buchvermerke) zu setzen.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Vertragspartner auf den Eigentumsvorbehalt von Rubner hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die gesamte Vorbehaltsware zurückzunehmen und auch gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. Der Vertragspartner erklärt schon jetzt unwiderruflich seine Zustimmung, dass wir im Fall des Zahlungsverzuges, bei Insolvenz oder bei Insolvenzanündigung berechtigt sind, ohne Zustimmung des Vertragspartners die gesamte Vorbehaltsware abzuholen, wo immer sich diese befinden mag. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
7. Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung der an uns nach Maßgabe dieser Vorschrift übergegangenen Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer zu geben sowie uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen.
8. Alle durch die Wiederinbesitznahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

12. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine oder mehrere Bestimmungen im Rahmen der sonstigen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine solche Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitige Verpflichtungen ist A-8234 Rohrbach an der Lafnitz.
3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Rubner und dem Vertragspartner gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen ist das für A-8234 Rohrbach an der Lafnitz sachlich zuständige Gericht.

Stand: Juli 2023